

**HACKGUT-, PELLETS- ODER SCHEITHOLZFEUERUNGSANLAGEN**  
**Antrag A 6 auf Gewährung eines Investitionszuschusses**  
**für natürliche und juristische Personen**



LAND

OBERÖSTERREICH

**LWLD-LFW/E-1**

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und  
ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel
-----------------

Zutreffendes ankreuzen!

**Antragsteller/in**

Name	Vorname _____ Staatsbürgerschaft _____
	Familienname _____ Geb.-Datum _____
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nummer _____
	Telefonnummer _____ Fax _____
Beruf (Tätigkeit)	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Ehegatte/ Lebensgefährte	Vorname _____ Staatsbürgerschaft _____
	Familienname _____ Geb.-Datum _____

**Standort der Anlage**

Straße/Hausnummer _____	PLZ _____	Ort _____
Niedrigenergiehaus	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Passivhaus	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**Art der Anlage**

<input type="checkbox"/> Hackgut	<input type="checkbox"/> Pellets	<input type="checkbox"/> Scheitholzfeuerungsanlage
Einbauzeitpunkt		

**Der Zuschuss soll an folgendes Geldinstitut angewiesen werden**

Bankverbindung	Institut _____
	BLZ _____ Kontonummer _____

## Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1. Vorlagen von **Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen** über den Einbau einer Hackgut-/Pellets-/Scheitholzfeuerungsanlage (detaillierte Kostenaufstellung über Kessel und Raumaustragung etc.)
  2. **Gemeindeamtliche Bestätigung** im Antrag auf Seite 2
  3. **Bestätigung** des Installateurs im Antrag auf Seite 3
- Bei in Wohnräumen befindlichen Einzelöfen ist bei nicht wassergetragenen Heizsystemen ein **Zertifikat** vom Oö. Energiesparverband über die energiesparende Bauweise vorzulegen. (Förderung nur bei Niedrigenergie- oder Passivhäusern bei weniger als 50 kWh/m<sup>2</sup> Jahr möglich!)

Die beiliegenden Originalrechnungen sind in dieser Aufstellung einzutragen:

Lfd. Nr.	Name des Rechnungslegers	Zahlungsdatum	Zahlungsbetrag ohne MWSt. in Euro	Raum für amtliche Anmerkungen
1.				
2.				
3.				

### Hinweis:

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche rechtliche **Voraussetzungen** (baubehördliche und feuerpolizeiliche sowie die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes) erfüllt sind.

Es dürfen nur Investitionen gefördert werden, deren Kosten nicht früher als **1 Jahr vor Einlangen des Antrages** erwachsen sind.

Gebrauchte Anlagen sind nicht förderfähig!

Bei Scheitholzanlagen dürfen nur Spezialholzkessel und keine Universalkessel in die Förderung einbezogen werden.

Bei Niedrigenergie- oder Passivhäusern, welche mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung ausgestattet sind, ist eine Förderung einer Biomasseheizanlage nur dann möglich, wenn **keine Wärmepumpe oder elektrisches Nachheizregister** eingebaut ist.

Ich erkläre, dass ich um keine weitere Förderung für diese Hackgut-/Pellets-/Scheitholzfeuerungsanlage angesucht habe und bestätige mit meiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen. Weiters erkläre ich, dass mir die Bedingungen der nachstehenden Verpflichtungserklärung im Anhang bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und für verbindlich anerkenne.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Förderungswerbers

### Erklärung des Vermieters bei Mietverhältnissen:

Zum Einbau der Anlage wurde die Zustimmung erteilt.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Eigentümers

### Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen: Hackgut- oder Pelletsfeuerungsanlage

#### Bestätigung durch die Gemeinde

Alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen wurden erteilt, sowie die Bestimmungen nach dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz werden eingehalten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bestätigung  
über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme durch einen befugten Installateur**

**1. Neuanlage**

Bei der Heizungsanlage im Wohnhaus des (der)

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

handelt es sich um eine  Hackgut-  Pellets-  Scheitholzfeuerungsanlage

Marke: \_\_\_\_\_ Type: \_\_\_\_\_

mit einer Heizungsleistung von \_\_\_\_\_ kW.

Typenprüfung:  ja  nein

ausschließlich wassergetragenes Zentralheizungssystem:  ja  nein

Name der Prüfanstalt für Typengenehmigung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Firmenstempel und Unterschrift

Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.

**Bestätigung  
durch einen befugten Installateur**

**2. Impulsförderung**

a) Bei Umstellung eines Heizkessels/Wärmeerzeugers, 15 Jahre und älter, auf eine Biomasseheizanlage

Baujahr der Altanlage: \_\_\_\_\_ Type: \_\_\_\_\_

Bisher verwendeter Brennstoff:

- Holz  Öl
- Kohle  Gas  sonstiges \_\_\_\_\_

Die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung des alten Heizkessels wird bestätigt.

b) Bei ordnungsgemäßer Entsorgung (Vorlage einer Rechnung durch ein befugtes Unternehmen) eines zumindest 15 Jahre alten, im Eigentum befindlichen ortsfesten und mindestens 1.000 Liter großen Öl- oder Gastanks

Baujahr des Öl/Gastanks: \_\_\_\_\_

Die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung des alten Öl- oder Gastanks wird bestätigt.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Firmenstempel und Unterschrift

Ansprechpartner tel. erreichbar unter: \_\_\_\_\_

Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.

Es Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.

**Projektbeurteilung durch das Amt:**

**Nicht ausfüllen!**

- Typenprüfung liegt vor  ja  nein
- Gemeindeamtliche Bestätigung liegt vor  ja  nein
- Anerkannte Kosten für Anlage über mindestens 3.700 Euro netto  ja  nein
- Auflagen erfüllt  ja  nein
- Bemerkungen:

**Förderungsvorschlag:**

Code	Beihilfe

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Bearbeiters

## Förderungserklärung

Einbau einer Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlage

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt:  ja  nein

Wenn ja: Höhe der Förderung: \_\_\_\_\_ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) ich/wir noch ansuchen  ja  nein

Wenn ja: Förderstelle(n) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“<sup>1)</sup> vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- ▶ die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; **1**
- ▶ einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen; **2**
- ▶ einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen. **3**

**1**

### § 7 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Der Förderungswerber hat gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
  - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
  - b) Der Förderungswerber hat bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz 2002 anzuwenden ist.
  - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist durch den Förderungsempfänger sicherzustellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an den/die Vertragspartner überbunden werden.
  - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
  - e) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
  - f) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist mit dem Förderungsempfänger eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

2

### § 9 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
  - die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,
  - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
  - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichten aufgenommen werden.
3. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

3

### § 11 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Der Förderungswerber hat sich im Rahmen der Förderungserklärung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
  - die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
  - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
  - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
  - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
  - über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widnungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
  - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left( \text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

#### Rückfragen:

Wurm Erich, Tel. 0732/7720-11481

Kaineder Ferdinand, Tel. 0732/7720-11833